

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Vertragsgrundlagen:

1. Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart wurden. Allen entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und müssen durch uns schriftlich bestätigt werden.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und deren Veränderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für alle im Angebot angegebenen Lieferterminangaben. Bei Lager- oder Standardartikel ist immer ein mögl. Zwischenabverkauf vorbehalten.
3. Entgegennahme u. Weitergabe telef. Bestellungen und bei kurzfristigen Lieferterminen gehen auf Gefahr des Auftraggebers. In diesen Fällen entfällt unsere Auftragsbestätigung gänzlich u. die Lieferung wird umgehend veranlasst.

II. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise verstehen sich wenn nicht anders angegeben ab Werk, ohne Verpackung zzgl. der momentan gültigen Mehrwertsteuer und schließen eine Versicherung nicht ein. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Verzollung u. Versteuerung immer durch den Empfänger, der auch die Kosten dafür übernimmt.
2. Zahlungen haben innerhalb der vereinbarten Ziele zu erfolgen. Standardmäßig sind alle Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung, spätestens innerhalb 5 Arbeitstagen (bzw. 1 Kalenderwoche) ohne jeglichen Abzug zu zahlen. Bei Auslandsgeschäften gilt grundsätzlich Vorkasse
3. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen gem. den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet. Zusätzlich fallen entsprechende Mahn- und Inkassogebühren an.
4. Mindermengenzuschlag (kein Mindestbestellwert)
bei einem Warenwert bis €50,- werden €5,- und
bei einem Warenwert bis €25,- werden €8,60 verrechnet.
Eine entsprechende Anpassung behalten wir uns jederzeit vor.
-> Sonderanfertigungen werden in der Regel davon ausgenommen.

III. Lieferungen

1. Die Lieferzeit beginnt erst nach Bestätigung ihrer Bestellungen durch unsere Auftragsbestätigung oder bei Vorkasse nach Zahlungseingang an zu laufen. Dies gilt aber nur, wenn zu diesem Zeitpunkt alle Details geklärt wurden. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn unvorhersehbare Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten eingetreten sind. Änderungen des Vertragsgegenstandes verändern die Lieferzeit entsprechend.
3. Teillieferung: Werden Abrufaufträge nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, fällig gewordene Abrufe spät. 2 Wochen nach Ablauf mit sofortiger Zahlungsverpflichtung zuzustellen.
4. Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Mindermengen bis zu 10,5% möglich. Evtl. Unter- oder Überschreitungen in dieser Bandbreite sind deshalb zulässig und gelten nicht als Mangel oder Beanstandung. Sind Unterlieferungen nicht gestattet, gelten Überlieferungen generell bis zu 15% +1 Stk als genehmigt. Bei Stückzahlen bis zu 10 Stück wird keine Unterlieferung, sondern eine max. Überlieferung von 1-2 Stk vereinbart. > Sonderanfertigungen sind stets vom Umtausch ausgeschlossen <

Evtl. Mehrkosten bei oben beschriebenen Überlieferungen sind prinzipiell vom Kunden zu tragen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und müssen separat von uns bestätigt werden. Ein Hinweis in der Kundenbestellung reicht nicht aus, um diese Regelung außer Kraft zu setzen.

5. Soweit der Lieferer nach §4 der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Rücktransport der Verpackung.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, unser Eigentum oder der unserer Lieferanten mit erweitertem (verlängertem) Eigentumsvorbehalt. Auch im Falle einer Insolvenz des Auftraggebers dürfen unbezahlten Waren nicht mehr durch diesen vereinnahmt oder gar weiterveräußert werden. Sie sind umgehend und ohne gesonderte Aufforderung, kostenfrei an uns zurückzuliefern.
2. Ist der Auftraggeber in Verzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist zur Rücknahme der Vorbehaltsware auch dann berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind.

V. Gewährleistung

1. Mängel sind unverzüglich - verdeckte spätestens 30 Tage nach Entgegennahme - schriftlich, nachvollziehbar zu rügen. Andernfalls erlöschen alle Mängelrechte. Wir übernehmen keinerlei Haftung für unsachgemäßen Gebrauch oder fehlerhafte Handhabung.
2. Die Haftung wird grundsätzlich ausgeschlossen, wenn diese auf das Verhalten von Dritten zurückzuführen sind, welche nicht von uns beauftragt wurden. Dies gilt insbesondere für fehlerhaften Einbau oder Bedienung von Einzelbauteilen, Baugruppen und Anlagen sowie für die Zweckentfremdung von Produkten.
3. Für berechtigte Mängel gewähren wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Minderung oder Rücktritt. Ersetzte Teile gehen wieder in unser Eigentum über und sind uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eigenmächtige Handlungen jeglicher Art durch den Lieferanten / Kunden wird vorsorglich widersprochen und werden im Regelfall nicht ersetzt.
4. Der Auftraggeber hat uns generell, die für alle notwendigen erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Kommt dem der Auftraggeber nicht nach oder entscheidet er ohne Zustimmung des Auftragnehmers selbstständig, Nachbesserungen im eigenen Hause durchzuführen, erlöschen sämtliche Rechte - auch eine evtl. Übernahme der so entstehenden Nachbesserungskosten auch auf Grundlage fehlender Werkzeuge oder Kosten für Materialanalysen werden kategorisch abgelehnt und grundsätzlich nicht übernommen.
5. Kommen wir unserer Gewährleistungspflicht nicht nach, hat der Besteller nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist ein Rücktrittsrecht.
6. Für Mängelfolgeschäden, Ausfallzeiten und dergleichen wird nicht gehaftet, es sei denn es kann das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die maßgeblich zum Auftreten des Schadens geführt hat nachgewiesen werden. Eingangskontrollen der Unternehmen entlasten uns entsprechend.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz unserer Niederlassung. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das zuständige Amtsgericht unserer Niederlassung oder bei Vermittlungsgeschäften das unserer Lieferanten.

VII. Teilunwirksamkeit

1. Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Teile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sind, wird vereinbart, dass insoweit betroffene unwirksame Regelungen, durch die gesetzliche zulässige Regelung, in erster Linie durch solche des AGB-Gesetzes, ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Nichtkaufleuten. Nicht betroffene Teile bleiben davon gänzlich unberührt.